

Winterschulung 2014/2015

Verkehrsabsicherung von Einsatzstellen Rettungsgasse – Freie Fahrt für schnelle Hilfe

Vorbemerkungen

Mit den Winterschulungen sollen möglichst aktuelle und eine breite Zahl der Feuerwehrdienstleistenden betreffende Themen behandelt werden. Für die diesjährige Winterschulung wurden in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und dem Fachbereich Ausbildung des LFV Bayern e. V. die Themen „Verkehrsabsicherung von Einsatzstellen“ und „Rettungsgasse – Freie Fahrt für schnelle Hilfe“ ausgewählt.

Im Kalenderjahr 2013 wurden, laut Einsatzstatistik, die bayerischen Feuerwehren über 237.000-mal zur Hilfe gerufen. Das Aufgabenspektrum für die Einsatzkräfte ist dabei sehr vielfältig. Es reicht von der Brandbekämpfung, den Technischen Hilfeleistungen bis hin zu Einsätzen nach Unwetterereignissen oder Gefahrguteinsätzen.

Der überwiegende Teil der rund 140.000 Einsätze ist im Bereich der Technischen Hilfeleistung zu finden. Der Großteil der Hilfeleistungseinsätze findet auf öffentlichen Straßen statt.

Dazu müssen die Einsatzkräfte zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ergreifen. Die Grundregeln des Verhaltens bei der Absicherung von Einsatzstellen werden schon während der Feuerwehr-Grundausbildung vermittelt und müssen regelmäßig an den Standorten wiederholt, vertieft und an die örtlichen Verhältnisse angepasst werden.

Die diesjährige Winterschulung soll gleichzeitig Anreiz dazu geben, sich mit den örtlich vorhandenen Einsatzmitteln und -konzepten auseinanderzusetzen.

Der zweite Teil der Winterschulung befasst sich mit der „Rettungsgasse“. Das Bilden einer Rettungsgasse durch die Verkehrsteilnehmer schafft eine freie Zufahrt für die Einsatzfahrzeuge auf der Fahrt zur Unfallstelle und ermöglicht damit eine schnellere Hilfe. Voraussetzung dafür ist, dass sich alle Verkehrsteilnehmer richtig verhalten: diejenigen, die die Rettungsgasse bilden, genauso wie die Einsatzkräfte, die die Rettungsgasse nutzen.

Auch für die Winterschulung 2014/2015 stellen wir Ihnen auf der Homepage der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg (www.sfs-w.de) Folienvorlagen zur Verfügung, die im Rahmen der Ausbildung verwendet werden können.

Rahmenbedingungen

Dauer des Unterrichts: ca. 90 Minuten

Teilnehmerkreis: Alle Feuerwehrdienstleistende, möglichst nicht mehr als 30 Teilnehmer

Voraussetzung: Keine

Gliederung

Teil 1: Verkehrsabsicherung von Einsatzstellen

1. Einleitung
2. Verantwortung und Zuständigkeiten
3. Anforderungen an Absicherungsmaßnahmen von Einsatzstellen
4. Sicherungsausrüstungen
5. Verhaltensgrundsätze
6. Absicherung von Einsatzstellen
7. Übung
8. Zusammenfassung, Festigung des Lernstoffes, Lernzielkontrolle

Teil 2: Rettungsgasse – Freie Fahrt für schnelle Hilfe

1. Einleitung
2. Definition und Rechtsgrundlagen für die Rettungsgasse
3. Wann und wo eine Rettungsgasse gebildet werden muss
4. Richtiges Verhalten beim Bilden einer Rettungsgasse
5. Richtiges Verhalten beim Befahren einer Rettungsgasse
6. Zusammenfassung, Festigung des Lernstoffes, Lernzielkontrolle

Lernziele

Die Teilnehmer sollen nach dieser Schulung:

- Wissen, wer für die Verkehrsabsicherung an der Einsatzstelle verantwortlich ist
- Wissen, dass jeder Feuerwehrdienstleistende für das Tragen seiner persönlichen Schutzkleidung eigenverantwortlich ist
- Die Anforderungen an Absicherungsmaßnahmen von Einsatzstellen kennen und anwenden können
- Die notwendige persönliche Schutzausrüstung zur Verkehrsabsicherung kennen und anlegen können
- Die in seiner Feuerwehr vorhandenen Sicherungsgeräte zur Einsatzstellenabsicherung kennen und einsetzen können
- Die erforderlichen Absicherungsmaßnahmen auf Autobahnen, Bundes- und Ortsstraßen kennen und durchführen können
- Rechtliche Grundlagen für das Bilden von Rettungsgassen kennen und wiedergeben können
- Das richtige Verhalten beim Befahren von Rettungsgassen kennen und anwenden können

Ausbilderunterlagen, Internet-Informationsquellen

Für Ausbilder und Interessierte zur Vorbereitung und Vertiefung des Hintergrundwissens:

- Merkblatt „Verkehrsabsicherung von Einsatzstellen der Feuerwehren“
Staatliche Feuerweherschule Würzburg
- Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 (FwDV 1)
Staatliche Feuerweherschule Würzburg
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Landesfeuerwehrverband Bayern e. V.
Info zur Rettungsgasse
www.lfv-bayern.de/downloads/hintergrundinfos/rettungsgasse.html
- ADAC
Info zur Rettungsgasse
Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e. V.
www.adac.de/_mmm/pdf/vm_erste_hilfe_rettungsgasse_flyer_1012_153309.pdf

Lernhilfen

- Kopiervorlagen zur Erstellung von Folien und eine Folienpräsentation können von der Homepage der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg unter www.sfs-w.de heruntergeladen werden.

Verkehrsabsicherung von Einsatzstellen

1. Einleitung

Das Schlagwort „Verkehrsabsicherung“ ist im Bereich der Feuerwehr sehr weit verbreitet. Diese Maßnahme ist sowohl für die Sicherheit der Teilnehmer am fließenden Straßenverkehr, als auch für die Rettungskräfte ganz wichtig. In diesem Beitrag wenden wir uns dieser Thematik primär aus der Sicht der Rettungskräfte zu.

Der Eigenschutz der Feuerwehrdienstleistenden steht hierbei im Vordergrund. Das Feuerwehrpersonal und die verunfallten Verkehrsteilnehmer müssen an Einsatzstellen vor dem Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer geschützt werden, damit sicheres Arbeiten an der Einsatzstelle möglich ist. Diese Maßnahmen sind unabhängig von der Art des Einsatzes und der Art der Straße, auf welcher sich das Feuerwehrfahrzeug im Einsatzfall befindet, durchzuführen. Es sind an jeder Einsatzstelle der Feuerwehr geeignete Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.

2. Verantwortung und Zuständigkeiten

In erster Linie ist der Einheitsführer der Feuerwehr für die Sicherheit seiner Einsatzkräfte verantwortlich. Hierzu zählen insbesondere auch Absicherungsmaßnahmen. Er muss, angepasst an die örtlichen Gegebenheiten und die zur Verfügung stehenden Einsatzmittel, geeignete Maßnahmen einleiten.

Unabhängig von der Verantwortung des Einheitsführers hat jeder Feuerwehrdienstleistende eine Eigenverantwortlichkeit für sein Verhalten an der Einsatzstelle.

Die Befugnisse der Feuerwehr hinsichtlich der Absicherung im Verkehrsbereich, sind in Bayern durch Art. 7a im „Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen“ (ZustG-Verk) geregelt. Die Feuerwehr hat dadurch auch das Recht zur Verkehrsregelung.

Trifft die Feuerwehr vor der Polizei an der Einsatzstelle ein, so hat sie vor allen anderen Maßnahmen die Schadensstelle und den Einsatzraum (Feuerwehrbereich) selbst abzusperren, sowie unverzüglich den Verkehr an der Einsatzstelle zu sichern (Verkehrsbereich).

Die Feuerwehren dürfen im Rahmen der Verkehrsregelung zum Beispiel folgende Tätigkeiten ausführen:

- Zeichen und Weisungen zur Regelung des Verkehrs erteilen
- Bei Gefahr in Verzug auch die transportablen Verkehrszeichen als vorläufige verkehrsrechtliche Maßnahme zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs aufstellen

Ist die Polizei an der Einsatzstelle, hat sie hinsichtlich der Verkehrsregelung und Absicherung die Federführung und insoweit die alleinige Entscheidungsgewalt.

3. Anforderungen an Absicherungsmaßnahmen von Einsatzstellen

Das größtmögliche Maß an Sicherheit für jeden Einzelnen ist das oberste Ziel. Ein sicheres Arbeiten bei Einsätzen und Übungen muss gewährleistet werden.

Zur Entnahme von Gerätschaften aus Feuerwehrfahrzeugen ist ein „Arbeitsbereich“ notwendig. Dieser ist gleichzeitig der Arbeitsplatz der Feuerwehrdienstleistenden.

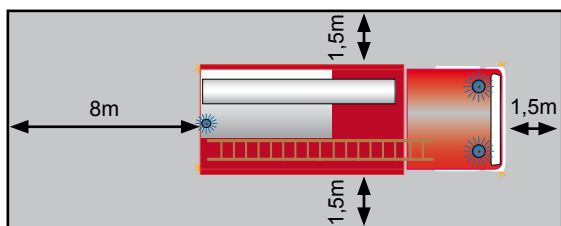


Bild 1: „Arbeitsbereich“ um ein Feuerwehrfahrzeug

Bei jedem Einsatz gilt es, mindestens den „Arbeitsbereich“ um das Feuerwehrfahrzeug gegen den Straßenverkehr zu sichern.

Hierzu muss sich die Feuerwehr optischer Maßnahmen bedienen und Abblendlicht, Blaulicht, Warnblinkanlage und ggf. Verkehrswarneinrichtung einschalten.

Jedoch stellen diese Möglichkeiten nur einen Teil des Schutzes dar. Als weitere Maßnahme ist das mitgeführte Verkehrssicherungsmaterial einzusetzen, um die Sicherheit zu erhöhen.

Zudem trägt jeder Feuerwehrdienstleistende mit seiner persönlichen Schutzausrüstung und seinem Verhalten ebenfalls zur Sicherheit an der Einsatzstelle bei.

3.1 Mindestanforderungen

Auf öffentlichen Straßen dürfen zu Einsätzen und Übungen keine Feuerwehranwärter eingesetzt werden. Es müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sein:

- Mindestalter 18 Jahre
- Fachliche und körperliche Eignung
- Geeignete persönliche Schutzausrüstung mit Warnfunktion

3.2 Einfache Absicherung

Die „einfache Absicherung“ kann als Mindestanforderung bezeichnet werden und ist bei eingesetzten Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen umzusetzen.

Abzusichern ist hierbei mindestens das Arbeitsumfeld um das eingesetzte Fahrzeug mit den geeigneten Mitteln unter Berücksichtigung des Eigenschutzes.

Für eine einfache Absicherung müssen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Alle Feuerwehrdienstleistenden tragen geeignete Warnkleidung
- Fahrzeugleuchten einschalten: Abblendlicht, Blaulicht, Warnblinklicht, ggf. Verkehrswarneinrichtung (wenn vorhanden)
- Vorwarnung der Verkehrsteilnehmer
- „Arbeitsbereich“ sichern

3.3 Erweiterte Absicherung

Die „einfache Absicherung“ stellt den Mindestschutz dar. Diese kann jederzeit durch weitere Maßnahmen erweitert werden.

Hierbei geben, z. B. hohe Fahrgeschwindigkeiten der Verkehrsteilnehmer, Anzahl der Fahrstreifen in eine Richtung, Übersichtlichkeit und Art der Straße die benötigten Absicherungsmaßnahmen vor.

Für eine Absicherung müssen daher folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Alle Feuerwehrdienstleistenden tragen geeignete Warnkleidung
- Fahrzeugleuchten einschalten: Abblendlicht, Blaulicht, Warnblinklicht, heckseitige Verkehrswarneinrichtung (wenn vorhanden)
- „Arbeitsbereich“ sichern
- Weitere Sicherungsmaßnahmen

Weitere Sicherungsmaßnahmen sind im Kapitel 6 „Absicherung von Einsatzstellen“ als Beispiel näher aufgeführt.

4. Sicherungsausrüstungen

Bei den hier aufgelisteten Ausrüstungsgegenständen zur Absicherung von Einsatzstellen handelt es sich um zugelassene und genormte Gerätschaften, welche teilweise in den Normbeladungen von Feuerwehrfahrzeugen vorgesehen sind.

Daraus ergibt sich meist die Art und Anzahl der zur Verfügung stehenden Sicherungsausrüstung der Feuerwehren. Diese sollte den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend angepasst werden.

Es gilt der Grundsatz, mit den zur Verfügung stehenden technischen Mitteln einen größtmöglichen Schutz der Feuerwehrdienstleistenden durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten.

4.1 Persönliche Schutzausrüstung

Jeder Feuerwehrdienstleistende hat eine persönliche Schutzausrüstung im Einsatz und zu Ausbildungszwecken zu tragen.

Zusätzlich besteht eine Tragepflicht für Warnwesten in nicht abgesicherten Bereichen von Einsatzstellen auf öffentlichen Straßen. Warnwesten sind nur erforderlich, wenn die Einsatzjacke die Anforderungen der DIN EN ISO 20471 hinsichtlich Warnwirkung nicht erfüllt.



Bild 2: Warnweste

4.2 Sicherungsgerät

● Kfz-Warndreieck und Kfz-Warnleuchte

Auf den Feuerwehrfahrzeugen werden je zwei Kfz-Warndreiecke und zwei Kfz-Warnleuchten – Geräte zur Vorwarnung auf eine Unfallstelle – mitgeführt.



Bild 3: Kfz-Warndreieck und Kfz-Warnleuchte

● Warnflagge/Winkerkelle (Anhaltestab)

Vom Einsatz der Warnflagge und Winkerkelle (Anhaltestab) zu Sicherungsmaßnahmen ist möglichst abzusehen, da sich hierzu Feuerwehrdienstleistende meist im ungeschützten Verkehrsbereich aufhalten.

● Leitkegel (Verkehrsleitkegel)



Bild 4: Verkehrsleitkegel (500 mm, 750 mm und 750 mm mit Leitkegelleuchte)

Leitkegel (Verkehrsleitkegel) als reflektierendes Hindernis in den Höhen 500 mm (alle Straßenarten außer Autobahnen) und 750 mm (Verwendung auf Autobahnen). Zusätzlich sind auf Autobahnen Leitkegel 750 mm in Verbindung mit geeigneten Leitkegelleuchten zugelassen.

● Faltsignal

Faltsignal zur Vorwarnung auf eine Gefahrenstelle der Feuerwehr. Dieses sieht die Fahrzeugnorm nicht vor, wird allerdings als Stand der Technik empfohlen und ist weit verbreitet. Es besitzt gegenüber dem Kfz-Warndreieck eine größere Warnfläche und hierdurch eine bessere Warnwirkung.

Zugelassene Ausführungen:

Faltsignal dreiseitig mit Warnzeichen (Zeichen 101) Aufschrift „Feuerwehr“. Schenkellängen 600 mm (alle Straßenarten außer Autobahnen) und 900 mm (Verwendung auf Autobahnen).



Bild 5: Faltsignal

● Warnblitzleuchte

Warnblitzleuchten dienen u. a. zur Vorwarnung vor einer Gefahrenstelle. Nach Norm sind vier Stück auf größeren Feuerwehrfahrzeugen vorgesehen. Vor allem bei Dunkelheit unterstützen diese die bessere Warnung vor einer Gefahrenstelle.



Bild 6: Warnblitzleuchten und Leitkegelleuchten

4.3 Sicherungshaspel

Bei größeren Feuerwehrfahrzeugen ist der Einsatz einer Sicherungshaspel möglich. Diese ist durch die Norm nicht genau beschrieben, allerdings sehr weit verbreitet. Die Sicherungshaspel stellt eine gute Lösung dar, das Sicherungsmaterial bedienerfreundlich und einfach an die benötigten Aufstellorte zu transportieren. Sie wird am Fahrzeugheck transportiert und an der Einsatzstelle durch einen Feuerwehrdienstleistenden abgenommen. Die verfügbaren Sicherungsmaterialien (Leitkegel, Faltsignale, Signalleuchten) sind hier verlastet.



Bild 7: Sicherungshaspel mit Sicherungsmaterial

4.4 Sicherungsfahrzeug

Zusätzlich zu den Sicherungsgeräten sollte auf Autobahnen auch ein Sicherungsfahrzeug möglichst mit Verkehrssicherungsanhänger (VSA) als Puffer eingesetzt werden. Das Sicherungsfahrzeug ist vor allem auf Autobahnen notwendig und wird auf Kreis- und Kraftfahrstraßen empfohlen.

Grundsätze zum Einsatz von einem Sicherungsfahrzeug:

- Alle Feuerwehrdienstleistenden tragen geeignete Warnkleidung
- Möglichst schweres Feuerwehrfahrzeug einsetzen
- Fahrzeug darf nicht zur Erfüllung des Einsatzauftrages an der Einsatzstelle eingesetzt werden. Fahrzeug steht nur als Sicherungsfahrzeug zur Absicherung an der Einsatzstelle
- Fahrzeugaufstellung mit mindestens 150 m Abstand zum letzten Fahrzeug der Einsatzstelle. Hierdurch wird eine Pufferzone geschaffen
- Die Pufferzone wird von niemanden betreten und ist stets frei zu halten
- Fahrzeugleuchten einschalten: Abblendlicht, Blaulicht, Warnblinklicht, ggf. Verkehrswarneinrichtung (wenn vorhanden)
- Erhöhte Vorsicht beim Verlassen des Sicherungsfahrzeuges
- Das Sicherungsfahrzeug muss von allen Insassen verlassen werden
- Die Mannschaft des Sicherungsfahrzeuges verlässt den Gefahrenbereich umgehend
- Das Sicherungsfahrzeug sollte die Einsatzstelle als letztes Fahrzeug verlassen

Rücken an eine Einsatzstelle noch weitere Kräfte an, so ist bereits bei der Bestimmung des Aufstellorts eine entsprechend größere Pufferzone einzuplanen, damit diese im Endstadium 150 m nicht unterschreitet.



Bild 8: Mindestanforderung Sicherungsfahrzeug mit Pufferzone

4.5 Verkehrssicherungsanhänger

Der Verkehrssicherungsanhänger (VSA) ist in Bayern für die Feuerwehr zugelassen und darf zur Verkehrsabsicherung auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen eingesetzt werden.

Auf dem VSA wird zusätzlich noch der „Gerätesatz Verkehrsabsicherung Autobahn“ mitgeführt.

Es gelten folgende Einsatzgrundsätze:

- Alle Feuerwehrdienstleistenden tragen geeignete Warnkleidung
- Erhöhte Vorsicht bei Entnahme des Sicherungsmaterials und dem Aufstellen der Warneinrichtung. Da der VSA im Regelfall die erste Warneinrichtung ist, befinden sich die Feuerwehrdienstleistenden beim Aufstellen in ungesichertem Verkehrs-/Gefahrenbereich
- Zugfahrzeug niemals abhängen
- Das Zugfahrzeug muss von allen Insassen verlassen werden
- Die Mannschaft des Zugfahrzeuges verlässt den Gefahrenbereich umgehend

5. Verhaltensgrundsätze

5.1 Grundsätze bei Anfahrt

Wie jeder Verkehrsteilnehmer ist auch der Fahrer eines Feuerwehrfahrzeuges stets zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtet.

Besonders gilt dies bei Einsatzfahrten mit Blaulicht und Martinshorn. Soweit Sonderrechte in Anspruch genommen werden, dürfen diese nach § 35 Abs. 8 StVO „nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden“.

Zusätzlich sind weitere wichtige Verhaltensregeln auf der Anfahrt zu beachten:

- Bei der Einsatzfahrt ist zwischen haltenden Fahrzeugen besonders vorsichtig zu fahren. Dies gilt insbesondere in der Rettungsgasse
- Behelfszufahrten und Behelfsauffahrten dürfen nur unter Vorsicht und Rücksichtnahme auf den Verkehr genutzt werden
- Bei Einsatzfahrten mit Staubbildung ist die Rettungsgasse zu nutzen
- Ein Fahren entgegen der Fahrtrichtung oder ein Rückwärtsfahren außerhalb des abgesicherten Bereiches ist zu vermeiden
- Ein Auffahren auf Autobahnen oder ähnlich ausgebauten Straßen entgegen der Fahrtrichtung ist grundsätzlich zu vermeiden und nur in zwingenden Notfällen empfohlen. Hierbei muss eine ausreichende Übersicht der Anfahrtstrecke zum Einsatzort und verbindliche Information durch die Einsatzleitung/Polizei vorliegen. Das Auffahren entgegen der Fahrtrichtung ist der Leitstelle mitzuteilen

5.2 Verhaltensgrundsätze an der Einsatzstelle

Beim Eintreffen an einer Einsatzstelle sind noch keinerlei Absicherungsmaßnahmen getroffen. In dieser Phase ist die Gefahr durch andere Verkehrsteilnehmer für jeden Feuerwehrdienstleistenden am größten. Eigenschutzmaßnahmen sind daher unbedingt umzusetzen.

Zusätzlich sind weitere wichtige Verhaltensregeln an der Einsatzstelle zu beachten:

- Alle Feuerwehrdienstleistenden tragen geeignete Warnkleidung
- Fahrzeugleuchten einschalten: Abblendlicht, Blaulicht, Warnblinklicht, ggf. Verkehrswarnerinrichtung (wenn vorhanden)
- Aussteigen aus dem Fahrzeug zur verkehrsabgewandten Straßenseite
- Antreten in Fahrtrichtung vor dem Fahrzeug
- Sicherungsmaßnahmen entsprechend den Gegebenheiten umgehend einleiten
Vornahme der Geräte erfolgt nach Auftrag des Einheitsführers
- Im ungesicherten Bereich nur so kurz wie nötig aufhalten
- Feuerwehrfahrzeuge an den Einsatzstellen sollten nach Möglichkeit unbesetzt bleiben, um das Verletzungsrisiko bei einem möglichen Unfall mit anderen Verkehrsteilnehmern auszuschließen
- Sicherungsfahrzeuge sind nach Aufstellung zu verlassen und bleiben unbesetzt
- Werden Gerätschaften der Feuerwehr auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb des abgesicherten Bereichs eingesetzt, z. B. Standrohr auf Straße, so sind diese ausreichend mit geeignetem Material zu sichern. Vom Einsatz der Warnflagge und Winkerkelle (Anhaltestab) zu Sicherungsmaßnahmen ist abzusehen, da sich hierzu Feuerwehrdienstleistende meist in ungeschütztem Verkehrsbereich aufhalten. Empfohlen wird hier mindestens ein Leitkegel mit Blinkleuchte

6. Absicherung von Einsatzstellen

Jede Einsatzstelle auf öffentlichen Verkehrsflächen muss abgesichert werden.

Die Sicherungsmaßnahmen und die einzusetzenden Absicherungsmittel können unterschiedlich sein. Je nach Straßenart, Topografie, gefahrenen Geschwindigkeiten oder Verkehrsaufkommen ergeben sich unterschiedliche Gefahrenpotentiale.

Unabhängig davon ist immer mindestens die „einfache Absicherung“ (siehe 3.2) umzusetzen.

Generell sind die zu treffenden Sicherungsmaßnahmen von folgenden Faktoren abhängig:

- Straßenart
- Straßenverlauf
- Fahrstreifenbreite
- Fahrstreifenanzahl
- Sichtverhältnisse
- Witterung
- Einsatzstellengröße
- Zulässige Höchstgeschwindigkeit

6.1 Einsatzstellen innerhalb Ortschaften

Umzusetzende Maßnahmen:

- Alle Feuerwehrdienstleistenden tragen geeignete Warnkleidung
- Fahrzeugleuchten einschalten: Abblendlicht, Blaulicht, Warnblinklicht, ggf. Verkehrswarnerinrichtung (wenn vorhanden)
- Vorwarnung der Verkehrsteilnehmer beidseitig mit 100 m Abstand zur Einsatzstelle und zum letzten Feuerwehrfahrzeug
- „Arbeitsbereich“ sichern

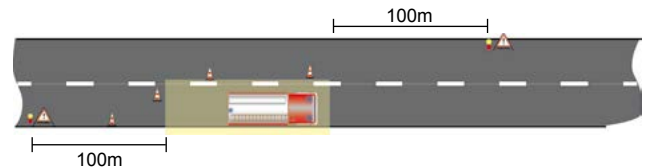


Bild 9: Mindestabsicherung innerhalb Ortschaften

6.2 Einsatzstellen außerhalb Ortschaften (Gemeinde-, Kreis-, Staats- und Bundesstraßen)

Umzusetzende Maßnahmen:

- Alle Feuerwehrdienstleistenden tragen geeignete Warnkleidung
- Fahrzeugleuchten einschalten: Abblendlicht, Blaulicht, Warnblinklicht, ggf. Verkehrswarnerinrichtung (wenn vorhanden)
- Vorwarnung der Verkehrsteilnehmer beidseitig mit 200 m Abstand zur Einsatzstelle und zum letzten Feuerwehrfahrzeug
- „Arbeitsbereich“ sichern
- ggf. Sicherungsfahrzeug einsetzen

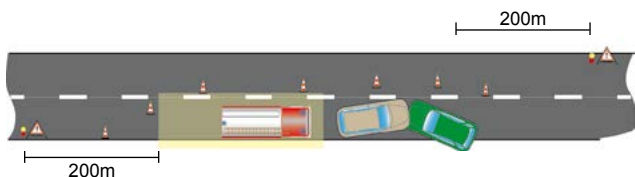


Bild 10: Mindestabsicherung außerhalb Ortschaften

6.3 Einsatzstellen auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen

Kfz-Warndreiecke und Kfz-Warnleuchten sind zum Absichern von Einsatzstellen auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen nicht auffällig genug.

In der Regel sind zusätzlich mitgeführte Sicherungsgeräte, z. B. Faltsignale, Blitzleuchten und Leitkegel zu verwenden.

Zum Absperren von Fahrstreifen sind Verkehrsleitkegel in Verbindung mit Blitzleuchten zu verwenden. Für eine Fahrspur sind in der Regel fünf Leitkegel und mindestens zwei Blitzleuchten zu verwenden. Zur Sperrung von zwei Fahrspuren sind fünf bis sieben Leitkegel und mindestens zwei Blitzleuchten zu verwenden.

Umzusetzende Maßnahmen:

- Alle Feuerwehrdienstleistenden tragen geeignete Warnkleidung
- Fahrzeugleuchten einschalten: Abblendlicht, Blaulicht, Warnblinklicht, ggf. Verkehrswarneinrichtung (wenn vorhanden)
- Sicherungsfahrzeug einsetzen
- ggf. Verkehrssicherungsanhänger einsetzen
- Pufferzone von mindestens 150 m Länge freigehalten (Leitpfosten am Straßenrand haben in der Regel einen Abstand von 50 m)
- Vorwarnung der Verkehrsteilnehmer mit 400 m, 600 m und 800 m Abstand zum Sicherungsfahrzeug mit Faltsignalen und Blinkleuchten
- „Arbeitsbereich“ sichern

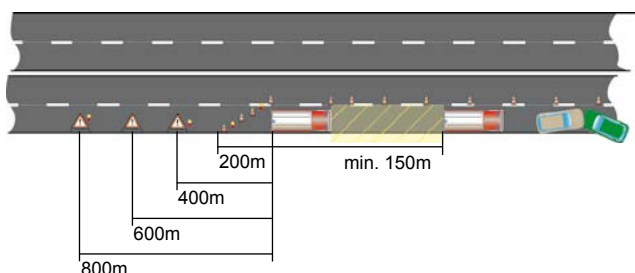


Bild 11: Mindestabsicherung auf Autobahnen

6.4 Einsatzstellen mit unübersichtlichem Straßenverlauf

Kurven oder Kuppen im Straßenverlauf sind zusätzliche Gefahrenstellen im Verkehrsbereich. Dies gilt besonders innerhalb von Ortschaften und außerhalb geschlossener Ortschaften außer auf Autobahnen. Unübersichtliche Straßenführungen erfordern zwangsläufig der jeweiligen Situation angepasste Abstände für eine Vorwarnung.



Bild 12: Vorwarnung bei unübersichtlichem Straßenverlauf

7. Übung

Zur Vertiefung und praktischen Umsetzung, sowie der einwandfreien Verwendung der Sicherungsgeräte ist mindestens eine Übung zu diesem Thema durchzuführen. Diese sollte mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Prüfung der vorhandenen Sicherungsgeräte auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit
- Den richtigen Umgang mit den Sicherungsgeräten üben
- Maßnahmen zur „einfachen Absicherung“ üben
- Maßnahmen zur „erweiterten Absicherung“, sofern im Einsatzbereich notwendig, üben

Bei Übungen im Straßenverkehr sind die geplanten Sicherungsmaßnahmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Polizei) abzustimmen.

8. Zusammenfassung, Festigung des Lernstoffes, Lernzielkontrolle

Es gibt keinen maximalen Schutz an Einsatzstellen. Ein Restrisiko ist immer vorhanden. Alle Feuerwehrdienstleistenden müssen an Einsatzstellen auf öffentlichen Verkehrsflächen mit einem Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer rechnen. Eine erhöhte Wachsamkeit und Beachtung der Regeln für die Verkehrsabsicherung sind deshalb dringend geboten.

Rettungsgasse – Freie Fahrt für schnelle Hilfe

1. Einleitung

Das Bilden einer Rettungsgasse auf mehrspurigen Straßen ist für alle Verkehrsteilnehmer eine in der Straßenverkehrsordnung festgelegte Pflicht. Sie gewährleistet, dass Einsatzfahrzeuge eine freie Durchfahrt zur Unfallstelle haben und dort schnellstmöglich Hilfe leisten können. Der Standstreifen ist für Einsatzfahrzeuge nicht geeignet. Er ist nicht überall durchgehend aufgebaut, zudem können Pannenfahrzeuge den Weg versperren. Die Bildung einer Rettungsgasse ist von entscheidender Bedeutung. Einsatzkräfte sind bei einer funktionierenderen Rettungsgasse bis zu 4 Minuten schneller und sicherer am Unfallort als über den Seitenstreifen. Die Überlebenschancen von Unfallopfern erhöhen sich dadurch um bis zu 40 Prozent. Befahren werden darf die Rettungsgasse ausschließlich von der Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Hilfsfahrzeugen (z. B. Arzt- und Abschleppfahrzeuge).

2. Definition und Rechtsgrundlagen für die Rettungsgasse

Die Rettungsgasse ist eine freibleibende Fahrgasse zwischen den einzelnen Fahrspuren auf mehrspurigen Straßen, z. B. Autobahnen.

Das Bilden einer Rettungsgasse ist in der Straßenverkehrsordnung (StVO) gesetzlich für alle Verkehrsteilnehmer vorgeschrieben.

§ 11 Abs. 2 StVO:

"Stockt der Verkehr auf Autobahnen und Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung, so müssen Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen in der Mitte der Richtungsfahrbahn, bei Fahrbahnen mit drei Fahrstreifen für eine Richtung zwischen dem linken und dem mittleren Fahrstreifen, eine freie Gasse bilden."

Rettungsgassen dürfen ausschließlich von Polizei- und Hilfsfahrzeugen (z. B. Feuerwehr, Rettungsdienste usw.) mit Lichtzeichen und Tonsignalen befahren werden. Allen anderen Verkehrsteilnehmern ist die Durchfahrt untersagt.

3. Wann und wo eine Rettungsgasse gebildet werden muss

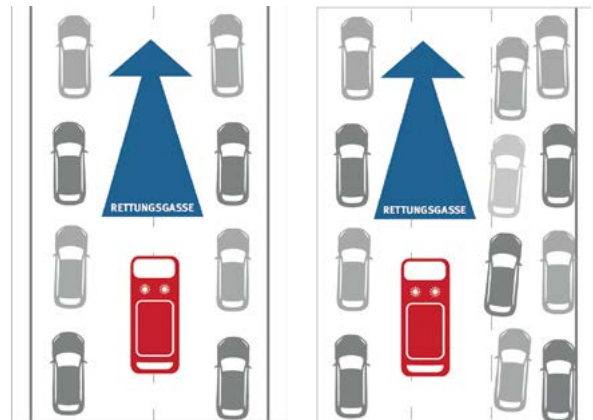
Rettungsgassen müssen auf Autobahnen und mehrspurigen Außerortsstraßen gebildet werden.

Rettungsgassen müssen vorausschauend bereits bei stockendem Verkehr gebildet und offen gehalten werden.

4. Richtiges Verhalten beim Bilden einer Rettungsgasse

Bei stockendem Verkehr oder wenn sich Fahrzeuge mit Sondersignalen nähern:

- Geschwindigkeit verringern und nach dem Merksatz „**Eins links - zwei rechts**“ langsam an den Fahrbahnrand fahren



- Fahrzeug möglichst parallel zur Fahrtrichtung, damit das Heck nicht in die Rettungsgasse ragt
- Ausreichend Abstand zum Vordermann halten
- Rettungsgasse offen halten

5. Richtiges Verhalten beim Befahren einer Rettungsgasse

Das Befahren der Rettungsgasse erfordert vom Fahrzeugführer höchste Aufmerksamkeit und eine erhöhte Sorgfaltspflicht:

- Sondersignaleinrichtungen verwenden
- Rettungsgasse mit angemessener Geschwindigkeit befahren, stets mit dem Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer rechnen
- Auf plötzlich ausscherende Fahrzeuge achten
- Rettungsgasse konsequent nutzen
- Seitenstreifen nur im absoluten Ausnahmefall bei blockierter Rettungsgasse befahren

6. Zusammenfassung, Festigung des Lehrstoffs, Lernzielkontrolle

Impressum

Sonderdruck:

Winterschulung 2014/2015

Mitwirkung:

Erstellt und herausgegeben von der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg, Weißenburgstr. 60, 97082 Würzburg
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Landesfeuerwehrverband Bayern e. V.

Internet:

Beitrag (einschl. Folienvorlagen) abrufbar im Internet unter www.sfs-w.de